



## Übernahme künstliche Mineralfasern 2019

Folgend finden Sie alle relevanten Informationen bezüglich der Übernahmekriterien für künstlichen Mineralfasern (Glaswolle, Mineralfasermatten, Telwolle, Steinwolle).

Es ist notwendig zwischen gefährlichem oder nicht gefährlichem Abfall zu unterscheiden.

Je nach Einstufung muss die Mineralwolle auch dementsprechend verpackt werden.

Wir bieten Ihnen für beide Arten von Abfällen eine entsprechende Lösung an.

### Gefährlicher Abfall

Sortenreine, **vor dem Jahr 2002** produzierte Mineralfasern sind als **gefährlicher Abfall** nach AWG unter der SN 31437-41 zu entsorgen und sind daher begleitscheinpflichtig. Diese stehen im Verdacht, Fasern  $< 3\mu\text{m}$  frei zu setzen und stellen daher die gleiche Gefährdung dar wie Asbestfasern!

**Ein Vermischen mit anderen Abfällen zur Verdünnung ist verboten!**

**Luftdichte Verpackung in BIG-BAG**

### Nicht gefährlicher Abfall

Sortenreine, **nach 2002** produzierte Mineralfasern sind wie bisher als **nicht gefährlicher Abfall** nach AWG unter der SN 31416 zu entsorgen.

Es ist jedoch ein eindeutiger **schriftlicher Nachweis** (Rechnung vom Kauf und schriftliche Kundenbestätigung) erforderlich, aus welchem hervorgeht, dass gegenständliches Material nach 2002 produziert wurde!

**Verpackung in PE-Säcke**

**Handhabung und  
Übernahmebedingungen:  
Mineralfasern vor 2002/  
SN 31437-41 -  
gefährlich**

- Sortenreine Trennung schon an der Anfallstelle als Monofraktion
- **Vermischungsverbot!**  
Verunreinigung und Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig!
- Verpackung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in dichten, verschlossenen Säcken/BIG-BAGS
- BIG-BAGS können bei uns erworben werden
- Entsprechende Verladung der BIG-BAGS in Container oder Mulden ist somit ohne Freisetzen der gesundheitsschädlichen Fasern möglich
- In Materialverbunden enthaltene Anteile an Mineralfasern sind bereits im Zuge des Rückbaues sortenrein zu trennen (z.B. Fassadenteile, Lärmschutzelemente, isolierte Rohre etc.)
- nicht trennbare Verbundstoffe sind im Ganzen oder zerteilt ebenfalls unter der SN 31437-41 zu entsorgen und entsprechend der obigen Vorschriften zu verpacken

**Bei Abfällen die mit Material der SN 31437-41 verunreinigt sind, behalten wir uns das Recht vor diese bei Abholung oder Anlieferung abzuweisen bzw. bei Übernahme die allfälligen Mehrkosten von Sortierung/Verpackung/Entsorgung zu berechnen.**

**Handhabung und  
Übernahmebedingungen:  
Mineralfasern nach  
2002 / SN 31416 -  
nicht gefährlich**

- Ein eindeutiger anerkannter Nachweis (Rechnung vom Kauf und schriftliche Kundenbestätigung) bezüglich der Herstellung nach 2002 ist zwingend erforderlich
- Sortenreine Trennung schon an der Anfallstelle als Monofraktion
- Verunreinigung und Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig -> Verpackung in PE-Säcke
- PE-Säcke können bei uns um erworben werden
- Verladung in Container oder Mulden
- in Materialverbunden enthaltene Anteile an Mineralfasern sind bereits im Zuge des Rückbaues sortenrein zu trennen (z.B. Fassadenteile, Lärmschutzelemente, isolierte Rohre etc.)

**Bei Anlieferung von Mineralfaser ohne eindeutigen Nachweis des Herstelldatums (nach 2002) oder nicht vorschriftsmäßiger Verpackung behalten wir uns das Recht vor, Anlieferungen abzuweisen bzw. bei Übernahme allfällige Mehrkosten von Sortierung/Verpackung/Entsorgung zu berechnen.**

PRODUKTINFO BIG BAG

**Verschluss:** Schürzendeckel  
**Ausführung:** 2 Schlaufen  
**Größe:** 90 x 90 x 120  
**Volumen:** 1 m<sup>3</sup>  
**Material:** beschichtetes Gewebe 65 + 20 gr/qm (ohne Traglastprüfung)



Symbolbild

Achten Sie bei der Manipulation auf entsprechenden Gesundheitsschutz!

Ihr Ansprechpartner



Werner Silberbauer  
+43 2986 6655 41  
werner.silberbauer@stark-gmbh.at